



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Wirtschaftsförderung ACE - Erhöhung der Förderung auf 15 %	2
Reduzierung Bargeldgrenze ab 01. Jänner 2022 auf 1.000 Euro.....	3
Elektronische Fakturierung gegenüber San Marino.....	3
Aufschub für die Bestellung des Kontrollorgans auf 2023.....	4
Bonus für den Ankauf eines neuen TV-Gerätes	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Wirtschaftsförderung ACE - Erhöhung der Förderung auf 15%

Mit dem Dekret „sostegni-bis“ (Art. 19 DL 73/2021) wurde die sogenannte „Super ACE“ eingeführt. Bekanntlich ist die ACE („*aiuto di crescita economica*“) eine Eigenkapitalförderung, anhand deren die Zuwächse des Eigenkapitals zu einem bestimmten Prozentsatz von der Steuergrundlage abgesetzt werden können (aktuell: 1,3%). Diese Förderung kann von allen Unternehmen mit ordentlicher Buchführung in Anspruch genommen werden. Beschränkt für 2021 wird der Prozentsatz auf 15% erhöht, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen:

- So betrifft die Super-ACE lediglich den Eigenkapitalzuwachs im Jahr 2021, also die Einzahlungen und Einlagen der Gesellschafter sowie die Gewinnrückstellung im Jahr 2021. Die Berechnungsgrundlage errechnet sich aus der Differenz zwischen der Grundlage ACE für 2021 und der Grundlage ACE für 2020.
- Es ist eine Obergrenze von 5 Mio. Euro vorgesehen, sodass die Förderung max. 750.000 Euro beträgt und der Steuervorteil bei Kapitalgesellschaften max. 180.000 Euro ausmacht. Bei Personengesellschaften kann der Steuervorteil aufgrund der progressiven Steuersätze noch höher ausfallen.
- Weiteres wurde eine Sperrfrist von zwei Jahren eingeführt, sodass Rücklagen oder andere Reserveren für zwei Jahre nicht ausgeschüttet werden dürfen. Achtung: Auszahlungen bzw. Ausschüttungen in den Jahren 2022 und 2023 können nicht aufgrund Rücklagen vorhergehender Jahre gemacht werden, da für die Super ACE immer die absolute Verminderung des Eigenkapitals berücksichtigt wird. So können Auszahlungen nur aufgrund Einlagen oder Gewinnrücklagen der Jahre 2022 und 2023 erfolgen.
- Die Super ACE kann nicht nur als Steuerabzug in Anspruch genommen werden, sondern auch als Steuergutschrift mit Verrechnung über die F24. Es ist auch eine Abtretung an Dritte (z.B. Banken) möglich.

Steuerbonus - Anmeldung ab 20. November

Wie bereits geschrieben, kann die Förderung direkt von der Steuergrundlage abgezogen werden, was den vorsichtigeren Weg darstellt. Die Förderung kann aber auch mittels eines Steuerbonus in Anspruch genommen werden. Die Durchführungsbestimmungen wurden letzters erlassen und die Anmeldung ist ab dem 20. November möglich. Die Verrechnung ist aber nicht sofort möglich, sondern erst spätestens nach 30 Tagen. Der Steuerbonus ist steuerfrei und zählt auch nicht zum Limit der Verrechnungen mit F24.

Eine Verrechnung mittels F24 ist sicherlich sinnvoll, falls ein Verlust erwirtschaftet wird, jedoch hohe Steuerzahlungen anstehen. Deshalb ist eine frühzeitige Verrechnung sicherlich Thema bei einer Zwischenbilanzbesprechung, da, wie oben geschrieben, einige wichtige Aspekte berücksichtigt werden müssen.



Reduzierung Bargeldgrenze ab 01. Jänner 2022 auf 1.000 Euro

Die zur Zeit geltende Bargeldgrenze wird ab 01. Jänner 2022 von aktuell 2.000 Euro auf 1.000 Euro reduziert. Somit dürfen für Transaktionen über 1.000 Euro nur mehr elektronische Zahlungsmittel verwendet werden. Die Bargeldgrenze bezieht sich immer auf den einzelnen Geschäftsfall. Es ist somit nicht erlaubt, Teilbeträge in Bar anzunehmen, um die Bargeldgrenze zu umgehen. Beispiel: Eine Rechnung von 2.000 Euro darf nicht in Bar kassiert werden, auch wenn zwei Zahlungen zu jeweils 1.000 Euro erfolgen. Erlaubt ist hingegen die Bezahlung von 1.000 Euro in Bar und der Rest mit Banküberweisung oder Kreditkarte. Erwähnt werden muss, dass Gehälter seit 01. Juli 2018 ausschließlich mit nachverfolgbaren Zahlungsmittel bezahlt werden dürfen. Weiteres gilt für Vereine immer noch das Bargeldlimit von 1.000 Euro.

Bargeldgrenze von Touristen in Höhe von 15.000 Euro

Da es im Bereich Tourismus aufgrund der Reduzierung der Bargeldgrenze zu Schwierigkeiten kommen kann, wurde eine Ausnahme für ausländische Touristen eingeführt, welche bis max. 15.000 Euro in Bar bezahlen dürfen. Seit dem 01. Jänner 2019 gilt dieses Limit nicht nur für Nicht-EU Bürger, sondern für alle ausländischen Touristen. Somit gilt dieses Limit nicht für Staatsbürger von Italien. Es gilt aber einige wichtige Bestimmungen einzuhalten:

- Bargeld bis zu 15.000 Euro dürfen lediglich Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen, Reisebüros oder Tourismusbetriebe annehmen;
- Es ist einmalig vorab eine Vollmacht an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln, mit Angabe des Geschäftskontos, auf welchem der Betrag eingelegt wird;
- Das erhaltene Bargeld über 1.000 Euro muss dann umgehend und am folgenden Werkvertrag auf dem Geschäftskonto eingelegt werden.
- Vom ausländischem Touristen sind alle Daten anzufragen inkl. Kopie des Reisepasses oder Identitätskarte;
- Es ist bis spätestens 10. April für monatliche Abrechner bzw. 20. April für trimestrale Abrechner eine jährliche Meldung zu verschicken, mit Angabe der anagrafischen Daten der ausländischen Touristen und des erhaltenen Geldbetrages.

Diese gesetzliche Regelung bietet eine gute Möglichkeit, um den ausländischen Gästen entgegenzukommen. Wir empfehlen aber die gesamten Bestimmungen einzuhalten, damit keine Strafen verhängt werden dürfen.

Elektronische Fakturierung gegenüber Unternehmen San Marino

San Marino gilt bekanntlich als Nicht EU-Land und somit unterliegt die Rechnungsstellung nicht den Regeln der elektronischen Fakturierung. Ab dem 01. Oktober 2021 gelten nun neue Regeln, welche zur Zeit lediglich im Versuchswege angewendet werden können. Ab dem 01. Juli 2022 sind diese dann verpflichtend zwischen den Unternehmen in Italien und San Marino einzuhalten. Anbei kurz ein Überblick:



Ausgangsrechnungen

Bereits seit der Einführung der elektronischen Rechnung konnte man an ausländische Firmen die Rechnung in elektronischer Form stellen, mit Angabe des Empfängerkodex „XXXXXXX“ und der Angabe des Kodex „Nr.3.3“. Die Rechnungen mussten an den Kunden in San Marino jedoch weiterhin in Papierform zugestellt werden. Ab dem 01. Oktober können nun Rechnungen in elektronischer Form direkt an das HUB in San Marino übermittelt werden, welche dann dem Kunden aus San Marino automatisch zugestellt werden. Als Empfängerkodex ist verpflichtend der neue Kodex „2R4GT08“ zu verwenden, andernfalls werden die Rechnungen nicht korrekt zugestellt. Die steuerfreien Warenverkäufe müssen wie bisher durch das Steueramt in San Marino bestätigt werden, ansonsten ist die Rechnung rückwirkend der MwSt. zu unterwerfen.

Eingangsrechnungen

Grundsätzlich gab es bisher zwei verschiedene Möglichkeiten:

- Rechnungen mit MwSt., welche sich das italienische Unternehmen absetzen konnte;
- Rechnungen ohne MwSt., welche vom italienischen Unternehmen integriert werden musste.

In beiden Fällen wurde die Rechnung in Papierform zugestellt. Nun können die Rechnungen auch elektronisch ausgestellt werden. Die beiden Methoden bleiben diesselben, es ändern sich nur die Verpflichtungen hinsichtlich der Einzahlung der MwSt. durch das Steueramt in San Marino und die Vorschriften für die Integration der Rechnungen.

Aufschub für die Bestellung des Kontrollorgans auf 2023

Bekanntlich wurden bereits 2019 neue Limits für die Bestellung des Kontrollorgans eingeführt. So besteht die Pflicht zur Ernennung des Kontrollorgans in einer GmbH in folgenden Fällen:

- Die Gesellschaft muss einen konsolidierten Jahresabschluss erstellen;
- Die Gesellschaft beherrscht eine Gesellschaft, die zur Abschlussprüfung verpflichtet ist;
- Die Gesellschaft überschreitet in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine der folgenden drei Schwellen: a) Aktiva 4 Mio. Euro, b) Umsatz 4 Mio. Euro, c) durchschnittlich 20 Beschäftigte.

Die Pflicht zur Ernennung wurde laufend aufgeschoben, so letztens bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses für 2021. Nun wurde mit einem Dekret ein erneuter Aufschub beschlossen. So muss die Ernennung bis spätestens zur Genehmigung des Jahresabschlusses für 2022 im Jahr 2023 erfolgen. Der Kontrollzeitraum betrifft die beiden Jahresabschlüsse 2021 und 2022.



Bonus für den Ankauf eines neuen TV-Gerätes

Um den Umstieg auf den neuen Fernsehstandard DVB-T2 zu fördern, gewährt der Staat beim Kauf eines neuen TV-Gerätes einen Bonus in Höhe von 100 Euro, vorausgesetzt das neue TV-Gerät besitzt den neuen Fernsehstandard DVB-T2 und das alte TV-Gerät wird verschrottet bzw. entsorgt.

Hierfür wurden vom Staat insgesamt Geldmittel in Höhe von 250 Millionen Euro bereitgestellt. Der Bonus beträgt 20 Prozent des Einkaufspreises, bis maximal 100 Euro und gilt bis zum 31.12.2022 bzw. bis zur vollständigen Ausschöpfung der Geldmittel.

Der Bonus für den Ankauf neuer TV-Geräte ist einkommensunabhängig. Folgende angeführte Voraussetzungen müssen jedoch trotzdem erfüllt werden, um in den Genuss des Bonus zu kommen:

- das TV-Gerät, welches entsorgt wird, muss vor dem 22.10.2018 gekauft worden sein
- die italienische Fernsehgebühr muss in Vergangenheit korrekt einbezahlt worden sein
- der Käufer muss in Italien ansässig sein

Das TV-Gerät muss vom Verkäufer ordnungsmäßig entsorgt werden, wobei dieser verpflichtet ist, die oben angeführten Voraussetzungen zu überprüfen. Hier empfiehlt es sich vom Kunden eine Ersatzerklärung unterschreiben zu lassen, in welcher er die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigt.

Achtung!

Der Bonus gilt nur für Privatpersonen und kann pro Haushalt nur einmal genutzt werden!

Der Verkäufer, welcher dem Kunden die Prämie mittels Skonto gewährt, kann diese in einem zweiten Moment mittels F24 und anderen Steuern, sowie mit dem Steuerkodex 6927, kompensieren, wobei er sich aber vorher im Internetportal vom Steueramt registrieren und jede durchführende Operation melden muss. Erst nach Bestätigung von Seiten des Steueramts kann der Bonus dem Kunden gewährt werden.

Der Verkäufer muss sich außerdem auf folgender Seite [Bonus TV - Decoder di nuova generazione \(mise.gov.it\)](https://www.mise.gov.it) registrieren. Hier sind die gesamten zugelassenen Verkäufer und TV-Geräte aufgelistet.

Ausserhofer & Partner

